



# Merkblatt zum elektronischen Anzeigeverfahren für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW<sub>el</sub>

Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 kW hat das BAFA ein vereinfachtes und gebührenfreies elektronisches Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung eingerichtet.

## 1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ich die elektronische Anzeige nutzen kann?

- Die KWK-Anlage ist in der BAFA-Typenliste aufgeführt (Internetseite des BAFA)
- Die KWK-Anlage ist fabrikneu.
- Am Standort der KWK-Anlage ist kein Nah- oder Fernwärmenetz vorhanden (Fernwärmeverdrängungsverbot).
- Die KWK-Anlage wird nur an dem angegebenen Standort betrieben.
- Am Standort ist in den letzten zwölf Monaten keine andere KWK-Anlage in den Dauerbetrieb genommen worden.
- Die Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgte im Jahr der elektronischen Anzeige oder im vorausgegangenen Kalenderjahr.
- Es liegt keine Kumulierung mit Investitionszuschüssen vor ODER es liegt eine Kumulierung mit einem Investitionszuschussprogramm aus der Kumulierungsliste (Internetseite des BAFA) vor.

Sollte mindestens eine der o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, kann das elektronische Anzeigeverfahren nicht genutzt werden. Die Zulassung kann dann mit dem „Antrag auf Zulassung einer neuen Anlage bis 50 kW<sub>el</sub>“ beantragt werden. Das Formular ist auf der Internetseite des BAFA hinterlegt. Für die Bearbeitung dieses Antrags werden Gebühren erhoben.

## 2. Welche Informationen und Unterlagen muss ich zum Ausfüllen der elektronischen Anzeige bereithalten?

- Angaben zum KWK-Anlagenbetreiber (Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- Angaben zum KWK-Anlagenstandort (Adresse)
- Angaben zum Stromnetzbetreiber (Name, Adresse)
- Angaben zur KWK-Anlage (Brennstoff, Erstaufnahme Dauerbetrieb, Baujahr laut Typenschild, Hersteller, Typenbezeichnung, Fabrikationsnummer, elektrische Leistung)
- Bei Kumulierung: Zuwendungs- oder Auszahlungsbescheid des Investitionszuschusses

## 3. Wie erhalte ich den KWK-Zuschlag?

- Das Formular zur elektronischen Anzeige wurde abgesendet.
- Nach erfolgter Übermittlung des Antrags wird automatisch eine „Bescheinigung über die elektronische Anzeige“ erzeugt und an die angegebene E-Mail-Adresse verschickt.
- Diese Bescheinigung ist vom Antragsteller zusammen mit dem Inbetriebnahmeprotokoll der KWK-Anlage sowie ggf. dem Förderbescheid zum erhaltenen Investitionszuschuss Ihrem Stromnetzbetreiber vorzulegen. Die Auszahlung der KWK-Zuschläge erfolgt über den Stromnetzbetreiber.

---

### Impressum